

# Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Definition des Begriffes gem. Art. 4 DSGVO

Die [Datenschutzgrundverordnung](#) definiert den [Datenschutzverstoß](#) in [Art. 4 DSGVO](#) Nr. 12 als

eine **Verletzung der Sicherheit**, die

- zur [Vernichtung](#), zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder
- zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang

zu [personenbezogenen Daten](#) führt, die

- übermittelt,
- gespeichert oder
- auf sonstige Weise verarbeitet

wurden;

Beispiel: Einem Verstoß durch Offenlegung liegt in der Regel kein bösesartiges Verhalten, sondern eine einfache fahrlässige Verhaltensweise zu Grunde.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion

- DSpL 970
- DSpL 980

[product='14']/[product]